

Verordnung der Gemeinde Breitenbrunn über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, und des § 25 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes (SächsStrVRG) vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) hat der Gemeinderat der Gemeinde Breitenbrunn in seiner Sitzung am 22.11.2022 mit Beschluss-Nr. 09/75/22 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Breitenbrunn erhebt für die Benutzung der nachfolgend ausgewiesenen Parkplatzstandorte die mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, eine Parkgebühr.

Ortsteil Erlabrunn:

- „Graupnerweg I“ (gegenüber Ortsmitte, entlang des Graupnerweges bis Abzweig Beyreutherweg),
- „Graupnerweg II“ (entlang des Graupnerweges von Zufahrt Klinikum bis Einmündung Am Milchbach),
- „Hochhaus“ (gegenüber Hochhaus, an der Schulstraße)

Ortsteil Tellerhäuser:

- „Ortsmitte“ (an der Oberwiesenthaler Straße zwischen Wendestelle und Einmündung Grenzhang),
- „Grenzhang“ (oberhalb Dorfhaus)

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Beginn des Parkens. Die gebührenpflichtige Parkzeit liegt zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf diesem Parkplatz parkt.

§ 4 Höhe der Parkgebühren

(1) Die Parkgebühr für die Parkplätze im Ortsteil Erlabrunn beträgt:

1. für jede angefangene halbe Stunde Parkzeit	1,00 EUR
2. für einen ganzen Tag (Tagespauschale)	6,00 EUR
3. für einen Monat (Monatskarte)	15,00 EUR

(2) Die Parkgebühr für die Parkplätze im Ortsteil Tellerhäuser beträgt:

für jede angefangene halbe Stunde Parkzeit	1,00 EUR
für einen ganzen Tag (Tagespauschale)	6,00 EUR

- (3) Soweit Umsatzsteuer gesetzlich entsteht, verstehen sich die Parkgebühren inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
- (4) Die Parkplätze sind entsprechend gekennzeichnet.
- (5) Eine Ermäßigung der in Absatz 1 und 2 genannten Höhe der Parkgebühr ist aufgrund anderer Satzungen möglich.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Parkgebührenverordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Breitenbrunn über die Parkgebühren im Ortsteil Erlabrunn vom 19.05.2009 und die Verordnung der Gemeinde Breitenbrunn über die Parkgebühren im Ortsteil Tellerhäuser vom 27.10.2011 außer Kraft.

Breitenbrunn, 23.11.2022


D s a a k
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Absatz 4 der SächsGemO

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrensvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Breitenbrunn, 23.11.2022


D s a a k
Bürgermeister



